

BENUTZUNGSSATZUNG

für das Haus der Generationen in Haberskirchen



MARKT REISBACH

Der Markt Reisbach erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Geltungsbereich, Widmung, Zweckbindung

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung für das Haus der Generationen in Haberskirchen, Kanonikus-Haderer-Straße 4, 94419 Reisbach (im Weiteren „Einrichtung“ genannt).
- (2) Das „Haus der Generationen“ in Haberskirchen ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Reisbach, die von der Gemeinde betrieben und verwaltet wird, im Sinne von Art. 21 Abs. 1 GO.
- (3) Die Einrichtung dient der Durchführung von kulturellen, gesellschaftlichen, gesundheitlichen, sozialen und allgemeinen gesellschaftlich interessanten Veranstaltungen / Zusammenkünften und steht den Einwohner/*innen sowie ortsansässigen Institutionen, Verbänden und Organisationen zur Verfügung. Ferner dient die Einrichtung der Bildungs- und Vereinsarbeit.
- (4) Die Nutzung ist untersagt für:
 - Politische Veranstaltungen
 - Private Feiern
- (5) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

§ 2

Benutzungserlaubnis / Überlassung der Einrichtung und Zuständigkeit

- (1) Die Benutzung der Einrichtung bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Marktes Reisbach und gilt nur für die Person, Verein, Institution, Verband und Organisation die sie beantragt hat. Die Erlaubnis kann nicht weitergegeben oder übertragen werden.
- (2) Die Erlaubnis und die Zuteilung von Nutzungszeiten der Einrichtung erfolgt ausschließlich durch den Markt Reisbach auf schriftlichen Antrag (Formblatt „Antrag zur Benutzung des Haus der Generationen“). Die Dauernutzer sind von der Zuteilung der Nutzungszeiten ausgenommen.
- (3) Der Markt Reisbach führt für die Einrichtung einen digitalen Belegungsplan. Die gewünschten Nutzungszeiten, sind im Antrag (§ 2 Abs. 2) anzugeben. Für die ortsansässigen Dauernutzer wird ein Nutzerkonto für den digitalen Belegungsplan eingerichtet.
Die Zuteilung erfolgt nach Verfügbarkeit durch den Markt Reisbach.
- (4) Der Markt Reisbach kann eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis widerrufen, wenn die Räume aus wichtigen Gründen – insbesondere für dringende gemeindliche Zwecke - benötigt werden. Schadensersatzansprüche der Nutzer sind in diesem Fall ausgeschlossen.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Bei Terminüberschneidungen trifft der Markt Reisbach die endgültige Entscheidung.
- (6) Die Dauer einer Benutzung/Veranstaltung ist in der Nutzungserlaubnis festzusetzen. Ebenso sind darin gegebenenfalls die erforderlichen Tage für Auf- und Abbau sowie Probetermine anzugeben.

II. Verhalten, Nutzung und Pflege

§ 3 Hausordnung und Aufsicht

- (1) Der Markt Reisbach übt das Hausrecht aus und sorgt für die ordnungsgemäße Nutzung des Gebäudes. Den Anweisungen des Marktes Reisbach oder den von ihm beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Mit dem Betreten der Einrichtung unterwerfen sich die Benutzer/Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungssatzung, der geltenden Hausordnung und aller sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.
- (3) Jeder Nutzer hat für Ordnung während der Veranstaltung zu sorgen. Er ist außerdem verpflichtet, alle Mängel vor der Nutzung zu melden; spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.
- (4) Alle Nutzer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten pfleglich zu behandeln.
- (5) Alle Nutzer sind verantwortlich, dass diese Benutzungssatzung und die Hausordnung eingehalten werden.
- (6) Das Gebäude ist barrierefrei zugänglich um eine uneingeschränkte Nutzung durch alle Personen zu gewährleisten.
- (7) Auf den Parkplätzen ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

§ 4 Unzulässige Benutzung

- (1) Es ist untersagt Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen.
- (2) Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen sowie die Verwendung von scharfkantigen Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, ist untersagt.
- (3) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen (Tisch-Feuerwerk o.ä.) ist verboten.
- (4) Das Feilhalten bzw. Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art bzw. das Werben für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art ist ohne vorherige Genehmigung durch den Markt nicht erlaubt.
- (5) Es besteht ein striktes Rauchverbot in allen Räumen der Einrichtung.

§ 5 Übergabe, Reinigung und Rückgabe

- (1) Die Räumlichkeiten werden in ordnungsgemäßem Zustand übergeben und sind nach jeder Nutzung sauber und besenrein zurückzugeben.
- (2) Tische, Stühle und sonstige Möbel sind in ihrer ursprünglichen Anordnung zu hinterlassen, sofern nicht anders vereinbart. Außerdem sind die Oberflächen aller Tische und Stühle sauber abzuwischen.
- (3) Die vorhandene Küche inkl. Geschirr muss nach Gebrauch immer gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand hinterlassen werden.
- (4) Abfälle sind ordnungsgemäß in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.
- (5) Hygienische Vorschriften sind zu beachten und die sanitären Anlagen zu nutzen.
- (6) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz - siehe separaten Aushang) fallen, ist der Benutzer für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (7) Jede Art von Werbung in den Räumen und auf dem Gelände der Einrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung des Marktes Reisbach. Davon ausgenommen ist die Werbung der örtlichen Vereine.

III. Zusätzliche Bestimmungen für Veranstaltungen

§ 6 Veranstaltung

- (1) Definition Veranstaltung: ab 35 Personen mit mehr als 4 Stunden Benutzungsdauer.
- (2) Für jede Veranstaltung ist ein volljähriger Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist oder diesen entsprechend überwacht, während der Veranstaltung/Benutzung der Einrichtung anwesend und für den Markt Reisbach erreichbar ist.
- (3) Dem Veranstalter werden die gebuchten Räumlichkeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben.
- (4) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Markt Reisbach oder durch einen ausgewiesenen Beauftragten des Veranstalters.
- (5) Der Veranstalter überwacht die Einhaltung der Benutzungssatzung und übt als Beauftragter des Marktes das Hausrecht aus, und ist somit gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern weisungsberechtigt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungssatzung verstoßen, sofort aus dem Gebäude und vom Gelände zu verweisen.
- (6) Für die Reinigung wird eine Gebühr in Höhe nach dem tatsächlichen Aufwand (gemäß Stundenaufzeichnung) berechnet.
- (7) Steht eine Folgeveranstaltung schon fest, kann der Markt Reisbach eine davon abweichende Regelung treffen.
- (8) Der Markt Reisbach behält sich eine Endabnahme nach der Veranstaltung vor.

§ 7 Veranstaltungsbetrieb

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, entsprechend der Größe der Veranstaltung die sicherheitsrechtlichen Vorschriften zu beachten und einzuhalten.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen anzumelden und sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu beschaffen. Die GEMA-Richtlinien und Urheberschutzbestimmungen sind zu beachten.
- (3) Je nach Veranstaltungsgröße ist den vom Markt Reisbach beauftragten Personen zur Wahrung und Überwachung betrieblicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.

IV. Räumlichkeiten und Speisen

§ 6 Räume und Flächen

Folgende Räume stehen im Haus der Generationen zur Nutzung/Buchung zur Verfügung:

Erdgeschoss

Raum 1 = Veranstaltungsraum EG (91 qm) mit angrenzender Kaffeeküche (8,5 qm)

OG

Raum 2 = Veranstaltungsraum OG (68 qm) mit angrenzender Küche (22 qm)

Raum 3 = Besprechungsraum OG (16 qm)

Das Untergeschoss wird der örtlichen Landjugend zur Nutzung überlassen.
(Regelung mittels Nutzungsvereinbarung)

§ 7 Bestimmung für Speisen und Getränke

- (1) Der Verkauf von Speisen ist grundsätzlich nur nach Rücksprache mit dem Markt Reisbach und nur bei besonderen Veranstaltungen (also nicht im Regelbetrieb) gestattet.
- (2) Speisen und Getränke sind grundsätzlich von einem Gewerbetreibenden des Bewirtungsgewerbes aus dem Gemeindegebiet zu beziehen.
- (3) Es darf kein Einweggeschirr oder -besteck verwendet werden. Nach Benutzung der Küche sind Geschirr, Gläser und andere Gegenstände aufgeräumt, gebrauchsfertig und gesäubert zu übergeben. Unbrauchbar gewordene Küchenausstattung (Geschirr, Gläser, Besteck usw.) sind anzuzeigen. Der Wert der verloren gegangenen bzw. beschädigten Gegenstände ist zu ersetzen. Die gründliche Endreinigung der Küche erfolgt durch den Markt Reisbach; die Kosten werden dem Veranstalter/Nutzer in Rechnung gestellt.

V. Schließsystem

§ 8 Schlüssel / Transponder

- (1) Den berechtigten Nutzern werden vom Markt Reisbach Schlüssel/Transponder für die Einrichtung gegen Unterschrift ausgehändigt. Ein etwaiger Verlust des Schlüssels/Transponders ist dem Markt Reisbach unverzüglich (am nächsten Arbeitstag) anzuzeigen und die Kosten für die Nachfertigung/Neuprogrammierung trägt der Benutzer.
- (2) Die Schlüsselgewalt für die Einrichtung wird auf die jeweiligen Nutzer übertragen.
- (3) Die Benutzer der Einrichtung sind für das zuverlässige Auf- und Absperren verantwortlich. Darüber hinaus haben diese auch Sorge zu tragen, dass im Gebäude alle Lichter ausgeschaltet, die Fenster geschlossen und alle Wasserhähne abgedreht sind.
- (4) Bei einem Wechsel (z. B. durch Neuwahl) des Verantwortlichen erfolgt die offizielle Übergabe des Schlüssels im Markt Reisbach mit Unterschrift des neuen Verantwortlichen. Eine Schlüsselweitergabe ohne Kenntnis des Marktes ist untersagt.
- (5) Bei Erlöschen der Erlaubnis zur Benutzung der Einrichtung ist der Schlüssel/ Transponder unverzüglich ohne Aufforderung vom jeweiligen Benutzer an den Markt Reisbach zurückzugeben.
- (6) Der Zugang ist nur während der genehmigten Benutzungszeiten und unmittelbar vor- und nachher gestattet. Ausgenommen hiervon sind die Dauernutzer.

VI. Haftung, Versicherung und Rücktritt

§ 9 Haftung

- (1) Der Markt Reisbach überlässt die Einrichtung d.h. die Räume samt Möblierung, Ausstattungsgegenständen und Geräten zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des jeweiligen Nutzers. Dieser ist verpflichtet, insbesondere die Geräte, Ausstattungsgegenstände und Möblierung der Einrichtung auf ihre Vollständigkeit, ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit zu prüfen und somit sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel an Geräten, Möblierung und Ausstattungsgegenständen sowie der Einrichtung an sich sind gegenüber dem Markt unverzüglich anzuzeigen. Die gesetzlichen Verpflichtungen des Marktes bleiben unberührt.
- (2) Der jeweilige Nutzer stellt den Markt Reisbach oder die von ihm beauftragten Personen von etwaigen Haftungsansprüchen der Besucher oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Ausstattungsgegenstände, der Möblierung, der Geräte, der Zugänge zu den Räumen sowie der Außenanlagen stehen. Der jeweilige Nutzer ist verpflichtet, soweit er wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen wird, den Markt Reisbach von den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (3) Der Markt Reisbach haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Einrichtung (Möblierung, Ausstattungsgegenstände, Garderobe, Geräte einschließlich Nebenräumen, Außenanlagen, Zufahrt, Parkplatz und Fußwegen) entstehen.

- (4) Der Nutzer haftet für Verluste und für alle über die üblichen Abnutzungen hinausgehenden Schäden, die dem Markt Reisbach an den überlassenen Räumen samt Möblierung, Ausstattungsgegenständen und Geräten der Einrichtungen, sowie Zugangswegen entstehen. Bei Überlassung der Einrichtung und Räume an Vereine und sonstige Personenvereinigungen haften diese gesamtschuldnerisch.
- (5) Der Markt Reisbach haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen.
- (6) Der Markt Reisbach ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Veranstalters/Nutzers selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 10 Versicherung

Es wird den Nutzern empfohlen eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 11 Rücktritt von der Nutzung

- (1) Der Benutzer hat das Recht, bis zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin von der Nutzungserlaubnis zurückzutreten.
- (2) Der Markt Reisbach kann jederzeit von der Nutzungserlaubnis zurücktreten, wenn Tatsachen vorliegen, welche eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit befürchten lassen oder wenn sich herausstellt, dass die Benutzungsbedingungen nicht eingehalten werden können.

VII. Schlussbestimmungen

§ 12 Zuwiderhandlungen

- (1) Bei groben Verstößen gegen die Benutzungssatzung kann der Nutzer von der weiteren Nutzung des „Haus der Generationen“ ausgeschlossen werden.
- (2) Der Markt Reisbach behält sich das Recht vor, einzelne Nutzungen jederzeit zu untersagen oder zu beenden, wenn dies zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 15. Juni 2025 in Kraft.

Reisbach, den 03.06.2025

Markt Reisbach


Rolf-Peter Holzleitner
Erster Bürgermeister

